

BStGer RR.2023.144 vom 19. September 2023

Bundesstrafgericht, 2023-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2023.144

FR: TPF RR.2023.144 du 19 septembre 2023

IT: TPF RR.2023.144 del 19 settembre 2023

Regeste

Auslieferung an Rumänien; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); Nachtragsersuchen

Erwägungen

E. 2

August 2023 zugestellt wurde (act. 6.1);

- die Beschwerdefrist damit am 1. September 2023 ablief;
- die Absender der E-Mails am 28. August 2023 vom Bundesstrafgericht per E-Mail über die Formerfordernisse einer Beschwerde informiert wurden;
- bis heute keine formgültigen Eingaben in der Sache eingingen;
- die Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung nicht in Betracht kommt (vgl. BGE 142 V 152 E. 4.5);
- nach dem Gesagten auf die Beschwerde wegen Formungültigkeit nicht ein- zutreten ist;
- die Beschwerde im Übrigen aus nachfolgenden Gründen abzuweisen wäre;
- der Beschwerdeführer sinngemäss beantragt, der Auslieferungsentscheid sei aufzuheben und die Auslieferung abzulehnen, weil die Vollstreckung des ausländischen Strafentscheids von der Schweiz zu übernehmen sei;
- gemäss Art. 37 Abs. 1 IRSG die Auslieferung abgelehnt werden kann, wenn die Schweiz die Verfolgung der Tat oder die Vollstreckung des

- 5 -

ausländischen Strafentscheides übernehmen kann und dies im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung des Verfolgten angezeigt erscheint;

- das EAUE kein entsprechendes Auslieferungshindernis vorsieht; nach dem Günstigkeitsprinzip Art. 37 Abs. 1 IRSG einer nach dem EAUE zulässigen Auslieferung nicht entgegengehalten werden kann (BGE 129 II 100 E. 3.1 mit Hinweisen; vgl. GARRÉ, Basler Kommentar, 2015, Art. 37 IRSG N. 2);

- die Vollstreckung von Strafentscheiden eines anderen Staates im Übrigen ein ausdrückliches Ersuchen des betreffenden Staates voraussetzt (vgl. Art. 94 Abs. 1 IRSG; BGE 120 Ib 120 E. 3c; GARRÉ, a.a.O., Art. 37 IRSG N. 2); der Beschwerdegegner im angefochtenen Auslieferungsentscheid festhielt, dass Rumänien ein Auslieferungs- und nicht ein Strafvollstreckungsbegehren stelle, was vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird;

- lediglich in Ausnahmefällen der grundrechtliche Schutz des Familienlebens (Art. 8 EMRK, Art. 13 Abs. 1 BV) sogar ohne förmliches Ersuchen um Straf- übernahme (und auch im Auslieferungsverkehr mit Vertragsstaaten des EAUE) die Abweisung des Auslieferungsersuchens und die stellvertretende Strafvollstreckung in der Schweiz gebieten kann (BGE 129 II 100 E. 3.5; Urteil des Bundesgerichts 1C_420/2022 vom 29. Juli 2022 E. 2.3; TPF 2020 81 E. 2.3.1; vgl. zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2023.53 vom 31. Mai 2023 E. 6.2.2);

- ein solcher Ausnahmefall weder vom Beschwerdeführer geltend gemacht wird noch ersichtlich ist;

- sich die Beschwerde als unbegründet erweist;

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen hat (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG); es sich vorliegend rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG);

- den vorliegenden Akten kein Zustellungsdomizil des Beschwerdeführers entnommen werden kann;

- der Beschwerdegegner zu ersuchen ist, den vorliegenden Entscheid dem Beschwerdeführer auf dieselbe Weise wie den angefochtenen Auslieferungsentscheid zuzustellen und der Beschwerdekammer eine vom Beschwerdeführer ausgefüllte Empfangsbestätigung einzureichen;

- 6 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.